

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Satzung vom 05.07.2024 zur 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Andernach vom 30.07.2001**

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Artikel 1**

§ 4 enthält folgende neue Vorschrift:

#### **§ 4 Werkausschuss**

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss, der aus 13 Ratsmitgliedern oder sachkundigen und erfahrenen Bürgerinnen und Bürgern besteht. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werkausschusses sollen Ratsmitglieder sein.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet neben den ihm nach § 3 EigAnVO übertragenen Aufgaben insbesondere über:
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO dem Stadtrat vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverhandlungen und den Abschluss von Vergleichen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, den 05.07.2024

**Stadtverwaltung Andernach**  
gez. Christian Greiner  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.